

II-2025 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl.1155.05/220-I.2/77

XIV. Gesetzgebungsperiode
WIEN,

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. SCRINZI, MELTER
betreffend Waffen- und Munitionsver-
käufe an das Ausland (Nr. 929/J)

933/AB

1977-03-14

zu 929/J

1 Beilage

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCRINZI, MELTER
haben am 20. Jänner 1977 unter der Nr. 929/J an mich eine
schriftliche Anfrage betreffend Waffen- und Munitionsver-
käufe an das Ausland gerichtet, welche den folgenden Wort-
laut hat:

"Bestehen derartige Richtlinien des Bundesministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten - und, wenn ja, wie lauten
diese ? "

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beant-
worten:

I. Richtlinien, die den zuständigen Beamten des
Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wie auch
den anderen mit derartigen Vorgängen sachlich befassten
Ressorts und auch der Wirtschaft als Orientierungshilfe
dienen, wurden nicht amtlich erlassen. Solche Richtlinien
haben sich aber im Laufe der Jahre auf der Grundlage
gleichartiger Entscheidungen betreffend die an das Bundes-
ministerium für Auswärtige Angelegenheiten herangetragenen
Fälle entwickelt, haben ihren aktenmässigen Niederschlag
gefunden und wurden den anderen befassten Ressorts teils
im Wege von interministeriellen Besprechungen, teils im

Wege schriftlicher oder mündlicher Mitteilungen zur Kenntnis gebracht. Auf informative Anfragen aus Kreisen der Wirtschaft wurde im Sinne dieser Richtlinien geantwortet.

II. Die Praxis des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bei der Beurteilung der ihm zur Begutachtung vorgelegten Fälle lässt sich in folgenden Grundsätzen oder Richtlinien zusammenfassen:

1. Die Abgabe von Kriegsmaterial aus eigenen Heeresbeständen an kriegführende Staaten ist neutralitätsrechtlich unzulässig (Artikel 6 des XIII. Haager Abkommens).
2. Im Prinzip ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, die kommerzielle Ausfuhr von Kriegsmaterial zu unterbinden (Artikel 7 des V. und XIII. Haager Abkommens). Dieselben Abkommen bestimmen gleichzeitig, dass dann, wenn der neutrale Staat Beschränkungen verfügt, diese gleichmäßig auf beide Seiten angewendet werden müssen (Artikel 9). Ein zusätzliches Problem ergibt sich heute dadurch, dass in der Mehrzahl der Staaten die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial einer behördlichen Genehmigung bedarf. Die auf diese Weise erfolgende Mitwirkung des Staates an der Verwirklichung eines Exportgeschäftes wird in manchen Fällen als neutralitätsrechtlich bedenklich angesehen werden müssen und zwar im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 6 des XIII. Haager Abkommens, welcher die "unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial" an Kriegführende untersagt.

- 5 -

3. Die Lieferung von Kriegsmaterial (aus Heeresbeständen oder kommerziell) an Staaten, die zwar nicht als kriegsführend, wohl aber als aktuelles oder potentielles Krisen- oder Spannungsgebiet anzusehen sind, ist vom Standpunkt einer sorgfältigen Neutralitätspolitik und einer vertrauenserweckenden Außenpolitik zu prüfen, die auf die Praxis vergleichbarer neutraler Staaten Rücksicht nimmt. Diese Prüfung hat insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen:
 - a) Grad der Verwicklung des Empfängerstaates in einen Internationalen Konflikt;
 - b) Bestehen einer bürgerkriegsähnlichen Situation im Empfängerstaat;
 - c) Umfang der Lieferung im Verhältnis zum allgemeinen Rüstungsniveau des Empfängerstaates;
 - d) Art der Lieferung (Stahlhelme oder Panzer, Tarnnetze oder Maschinenpistolen);
 - e) Räumliche Entfernung zum Empfangsstaat und Umfang der in Aussicht genommenen Lieferung (je näher der Empfangsstaat und je umfangreicher die Lieferung, desto grösser das Involvierungsrisiko für einen immerwährend Neutralen);
 - f) möglicher oder wahrscheinlicher Verwendungszweck der Produkte (Ist zu erwarten, dass das Material im Empfängerstaat zur Unterdrückung der Menschenrechte verwendet wird ?).
4. Überlegungen sicherheitspolitischer und volkswirtschaftlicher Natur treten neben jene neutralitäts- und aussenpolitischer Natur:
 - a) Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der österreichischen Rüstungsindustrie und damit für eine

möglichst geringe Auslandsabhängigkeit des Österreichischen Bundesheeres ist die Möglichkeit des Absatzes der Produkte dieser Industrie im Ausland;

- b) Ausführen von Kriegsmaterial ins Ausland sichern zu einem grossen Teil die Arbeitsplätze in den Kriegsmaterial erzeugenden Betrieben;
- c) die Eigenerzeugung von Kriegsmaterial erspart entsprechende Einführen aus dem Ausland und entlastet die Handelsbilanz.

5. Bei Beantwortung der Frage, ob sich der Empfängerstaat im Kriegszustand befindet, ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) ein Kriegszustand ist dann anzunehmen, wenn ausdrückliche Erklärungen vorliegen oder aus dem tatsächlichen Verhalten auf das Vorhandensein eines Kriegswillens geschlossen werden kann;
- b) der Kriegszustand ist solange als bestehend anzunehmen als nicht einer der Kriegsbeendigungsgründe wie debellatio, Friedensvertrag, tatsächliche und dauernde Einstellung der Feindseligkeiten, Wiederaufnahme des diplomatischen Verkehrs eingetreten ist.

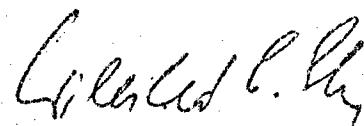
6. Was Kriegsmaterial ist, bestimmt sich primär nach der auf Grund der massgeblichen reichsgesetzlichen Vorschriften erlassenen Kriegsgeräteliste, die am 1. April 1938 im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger kundgemacht wurde (vgl. die als Beilage A angeschlossene Liste). Subsidiär, d.h. um die seither eingetretene rüstungstechnische Entwicklung zu berücksichtigen, sind die Kriegsmaterialliste des Staatsvertrages sowie die Definitionen der schweizerischen Gesetzgebung und der schwedischen

Ausfuhrregelung heranzuziehen.

7. In den Fällen Südafrika und Rhodesien ist entsprechend den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrates vorzugehen.

Wien, am 22. Februar 1977

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten



Beilage A

• Liste der Kriegsgeräte gemäß § 1 und § 2
des Gesetzes über die Aus- und Einfuhr
von Kriegsgerät vom 6. November 1935

1. Waffen und Munition jeder Art und ihre Bestandteile. Ausgenommen sind:
 - a) Die Waffen nach §§ 20 und 22 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, Reichsgesetzblatt I S. 270
 - b) Jagdwaffen gemäß § 32 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, Reichsgesetzblatt I S. 270
 - c) Scheibenbüchsen und Kleinkalibergewehre
 - d) Pistolen, soweit sie nicht Maschinenpistolen sind, und Revolver
 - e) Munition für die Waffen unter a bis d
 - f) Hieb- und Stoßwaffen
 - g) Handelsübliche Sprengmunition
2. Einrichtungen, die ausschließlich zum Einsatz und Gebrauch von Kriegswaffen bestimmt sind, z.B. Meß-, Ziel-, Kommandogeräte, U-Boot-Seeröhre, Ausstoßröhre, Abwurfvorrichtungen.
3. Tanks, Panzerwagen, Panzerzüge
4. Kriegsschiffe aller Art
5. Kriegsluftfahrzeuge und ihre Bestandteile
6. Chemische Kampfstoffe